



ÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Internetdarstellung von Ärztinnen und Ärzten

von Januar 2004

aktualisiert am 23. Juli 2007

**Ärztekammer Nordrhein
- Rechtsabteilung -
Tersteegenstraße 9
40474 Düsseldorf
www.aekno.de**

Vorbemerkung

Im Mittelpunkt der Änderung der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte v. 20.11.2004 (in Kraft getreten am 20.05.2005) standen neue Möglichkeiten der Berufsausübung sowie der Zusammenarbeit von Ärztinnen und Ärzten untereinander und mit anderen Gesundheitsberufen. Die neuen Kooperationsformen führen zu neuen Ankündigungsmöglichkeiten und haben daher eine Aktualisierung dieser Broschüre erforderlich gemacht. Hervorzuheben ist, dass nun auch Zusammenschlüsse zu Organisationsgemeinschaften (Praxisgemeinschaft und Apparategemeinschaft) angekündigt werden dürfen. Ferner müssen Patientinnen und Patienten über die in der Praxis tätigen angestellten Ärztinnen und Ärzte in geeigneter Weise informiert werden.

Die nachfolgenden Ausführungen dienen dem Zweck, die berufsrechtskonforme Ankündigung von Ärztinnen und Ärzten im Internet bekannt und transparent zu machen. Zwischen dem erlaubten Inhalt einer Praxisbroschüre und dem Inhalt einer Website gibt es keinen Unterschied mehr. Formale Beschränkungen für den Zugang zur Homepage sind weggefallen. Die für die Ärzteschaft relevanten Vorschriften des Heilmittelwerbegesetzes, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie § 5 Telemediengesetz (TMG) wurden berücksichtigt. *

Die noch bestehenden Werbebeschränkungen dienen dem Schutz vor unsachlicher Beeinflussung. Auch wenn das Informationsinteresse der Bürgerinnen und Bürger zugenommen hat, lassen diese sich wegen ihres elementaren Interesses an der Erhaltung oder Wiederherstellung ihrer Gesundheit leicht beeinflussen und verunsichern. Auch in einer zunehmenden Informations- und Werbegesellschaft sind viele Bürgerinnen und Bürger dennoch geneigt, Werbeaussagen blind zu vertrauen, sei es aus Unwissenheit, Angst, Leichtgläubigkeit, Autoritätsdenken, Hilflosigkeit oder verzweifelter Hoffnung. Da sich für den Laien Aussagen zu medizinischen Methoden, Verfahren, Einsatz besonderer medizinischer Geräte oder auch zur Qualität von Einrichtungen oder Qualifikationen von Personen in der Regel nicht auf den Wahrheitsgehalt überprüfen lassen, soll die Bevölkerung darauf vertrauen dürfen, dass Ärztinnen und Ärzte ihren Beruf im Dienste der Gesundheit des Einzelnen und in Verantwortung für die Volksgesundheit ausüben und sich nicht primär von Gewinnstreben leiten lassen.

*Die Ärztekammer Nordrhein hatte im Juli 2003 mit Beschluss der Kammerversammlung v. 22.03.2003 die Normen des ärztlichen Werberechts für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte weiterentwickelt. Die Änderungen waren im Wesentlichen auf der Grundlage der Beschlüsse des 105. Deutschen Ärztetages 2002 erfolgt. Der Deutsche Ärztetag hatte sich dafür ausgesprochen, den Ärztinnen und Ärzten das Recht auf sachliche, angemessene und berufsbezogene Informationen zu geben. Nur noch berufswidrige, insbesondere sitten- oder wettbewerbswidrige Werbung sollte untersagt sein. Die Regeln zur beruflichen Kommunikation wurden im Wesentlichen auf zwei Vorschriften reduziert (§§ 27 und 28).

Inhaltsverzeichnis

Seiten

➤ A. Zulässiger Inhalt einer Praxis-Homepage	1 - 8
I. Bezeichnungen, die auf dem Praxisschild, auf Visitenkarten, Rezepten, Briefbögen und im sonstigen Schriftverkehr geführt werden dürfen	1 – 4
1. Allgemeine Angaben	1
2. Bezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 1 BO	2
3. nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 2 BO	2
4. bis zu drei besondere Leistungsangebote nach eigenen Angaben gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 3 BO	3
5. organisatorische Hinweise gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 4 BO	3 - 4
II. Medizinische und praxisorganisatorische Informationen für Patientinnen und Patienten	4 – 5
1. Medizinische Informationen	4
2. Praxisorganisatorische Informationen	5
3. Persönliche Daten des Praxisinhabers	5
III. Pflichtangaben nach § 6 Teledienstegesetz (TDG)	6
IV. Haftungsausschluss für externe Links	7
V. E-Mail-Kontakt	7
VI. Domain-Namen	8
➤ B. Unzulässige Inhalte einer Praxis-Homepage	8 - 10
➤ Gesetzestexte (Auszüge)	11 – 24
I. Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte (BO)	11 - 16
II. Heilmittelwerbegesetz	16 - 19
III. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb	20 - 23
IV. Telemediengesetz	24

A Zulässiger Inhalt einer Praxis-Homepage

I. Bezeichnungen, die auf dem Praxisschild, auf Visitenkarten, Rezepten, Briefbögen und im sonstigen Schriftverkehr geführt werden dürfen*

1. Allgemeine Angaben

- Name
- Medizinische akademische Grade oder andere akademische Grade in Verbindung mit der Fakultätsbezeichnung
- Ärztliche Titel
- Bezeichnung "Professorin", "Professor" oder "Prof."
- Anschrift der Praxis/Privatanschrift
- Telefonnummer(n)/Faxnummer, E-Mail-Adresse, Internetadresse
- Bezeichnung als "Ärztin"/"Arzt" oder „angestellte Ärztin"/„angestellter Arzt"
- Ankündigung von Berufsausübungsgemeinschaften und sonstigen Kooperationen, z. B.: Gemeinschaftspraxis, Teilgemeinschaftspraxis, Ärztepartnerschaft, Medizinische Kooperationsgemeinschaft, Praxisverbund
- Ankündigung mehrerer Praxissitze
- Ankündigung der Zugehörigkeit zu mehreren Berufsausübungsgemeinschaften
- Logo der Praxis

*Nähere Informationen finden Sie in unserer Broschüre "Information zu Praxisschildern", die Sie im Internet unter www.aekno.de *KammerIntern*, *KammerArchiv*, *Recht*, *Werberecht: Informationen zur Praxisbeschilderung und zu Anzeigen* einsehen können.

2. Bezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 1 Berufsordnung

- Gebietsbezeichnungen
- Schwerpunkte
- Zusatzweiterbildungen
- Fachkunden
- Fakultative Weiterbildungen

Hinweis: Eine Bezeichnung darf nur geführt werden, wenn die Ärztin oder der Arzt die umfassten Tätigkeiten nicht nur gelegentlich ausübt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist dies dann der Fall, wenn die Tätigkeiten mehr als 20 % der Gesamtleistung ausmachen.

3. Nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 2 Berufsordnung

- durch Fortbildung erworbene EU-Qualifikationen
- Zertifikate der Ärztekammer (Ernährungsmedizin, Spezielle Diabetologie, Rettungsdienst ...)
- Qualifikationen, die nach den Vorschriften des SGB V erworben worden sind (Kernspintomographie, Schlafapnoe, LDL-Elimination, Athroskopische Operationen, Stoßwellenlithotripsie ...)
- spezifische Abrechnungsberechtigungen der Kassenärztlichen Vereinigung (Hausarzt/Hausärztliche Versorgung, H-Arzt, Diabetologische Schwerpunktpraxis, Diabetologisch geschulter Hausarzt, Onkologisch verantwortlicher Arzt ...)
- durch andere Behörden verliehene Qualifikationen (Fliegerärztliche Untersuchungsstelle, Gelbfieberimpfstelle, Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle, D-Arzt...)
- ...

4. Bis zu drei besondere Leistungsangebote nach eigenen Angaben gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 3 Berufsordnung

- Laserbehandlung
- Narbenbeseitigung
- Faltenunterspritzung
- Berg- und Höhenmedizin
- Tauchtauglichkeitsuntersuchungen
- ...

Hinweis: Besondere Leistungsangebote nach eigenen Angaben dürfen nur angekündigt werden, wenn diese Angaben nicht mit solchen nach geregelter Weiterbildung erworbenen Bezeichnungen verwechselt werden können. Sie müssen mit dem Zusatz "besonderes Leistungsangebot nach eigenen Angaben" gekennzeichnet werden. Zur Ankündigung dieser Angaben ist berechtigt, wer diese Leistungen seit mindestens zwei Jahren in erheblichem Umfang erbringt und dies auf Verlangen der Ärztekammer nachweisen kann.

5. Organisatorische Hinweise gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 4 Berufsordnung

- Zulassung zu Krankenkassen und/bzw. Hinweis auf privatärztliche Tätigkeit
- „Belegärztin/Belegarzt“ mit der Angabe des Krankenhauses (soweit die Voraussetzungen vorliegen)
- Ambulante Operationen

Hinweis: Der organisatorische Hinweis "Ambulante Operationen" ist ankündigungsfähig, wenn größere operative Eingriffe einen Tätigkeitsschwerpunkt darstellen. Auf Verlangen der Ärztekammer sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

- Krebsvorsorge

- Praxisklinik

Hinweis: Die Bezeichnung "Praxisklinik" darf geführt werden, wenn im Rahmen der Versorgung ambulanter Patientinnen und Patienten bei Bedarf eine ärztliche und pflegerische Betreuung auch über Nacht gewährleistet ist und neben den für die ärztl. Maßnahmen notwendigen Voraussetzungen auch die nach den anerkannten Qualitätssicherungsregeln erforderlichen, apparativen, personellen und organisatorischen Vorkehrungen für eine Notfallintervention beim entlassenen Patienten erfüllt wird.

- Lehrpraxis der Universität X
- Sprechstundenzeiten
- Sondersprechstunden
- ...

Hinweis: Organisatorische Hinweise dürfen nur angekündigt werden, wenn sie nicht irreführend, anpreisend oder vergleichend sind

II. Medizinische und praxisorganisatorische Informationen für Patientinnen und Patienten

1. Medizinische Informationen

- Informationen über Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen im Rahmen des Fachgebietes
- Wissenschaftliche Darstellungen, soweit diese in Form und Inhalt der sachlichen Unterrichtung dienen
- Populärwissenschaftliche, medizinische Darstellungen, wenn sie der Aufklärung und Information der Öffentlichkeit dienen, diese ein Interesse an Aufklärung und Information hat und die Ärztin bzw. der Arzt in der Darstellung in den Hintergrund tritt. Persönliche Auffassungen dürfen nicht als Normen für ärztliches Handeln herausgestellt werden
- ...

2. Praxisorganisatorische Informationen

- Erreichbarkeit außerhalb der Sprechstunde
- Praxislage (öffentliche Verkehrsmittel/Straßenplan etc./Parkplätze)
- Angaben für Behinderte
- Angaben zu Urlaub, Vertretung, Praxisgröße
- Kooperationen mit anderen Praxen, Krankenhäusern, medizinischen Leistungserbringern im Gesundheitswesen sowie mit Selbsthilfegruppen
- Bilder des Praxisteam und der Praxisräume

Hinweis: Die Ärztekammer Nordrhein empfiehlt, sich nicht bei der Behandlung von Patientinnen und Patienten und nicht in Berufskleidung ablichten zu lassen. Dies kann gegen § 11 Nr. 4 Heilmittelwerbegesetz verstoßen.

3. Persönliche Daten des Praxisinhabers

- Lebenslauf/Werdegang
- Zugehörigkeit zu berufsbezogenen Zusammenschlüssen
- Hinweis auf Fremdsprachenkenntnisse/Dialekte
- Hinweis auf private Hobbys
- ...

Hinweis: Als Form der Sympathiewerbung ist die Angabe von persönlichen Daten auch ohne unmittelbaren Bezug zur ärztlichen Tätigkeit zulässig (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 26.08.2003 - 1 BvR 1003/02 -). Insgesamt muss aber die Informationsvermittlung im Vordergrund der Darstellung stehen.

III. PFLICHTANGABEN nach § 5 Telemediengesetz (TMG)

- Angaben zum Diensteanbieter wie Name, Anschrift, E-Mail-Adresse
- Anschrift der zuständigen Landesärztekammer als Aufsichtsbehörde
- ggf. Anschrift der zuständigen KV Nordrhein
- die gesetzliche Berufsbezeichnung (Arzt)
(Hiermit ist nicht die Facharztanerkennung gemeint!)
- der Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist
- bei einer Partnerschaft nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz müssen das Partnerschaftsregister, in das sie eingetragen ist, und die entsprechende Registernummer angegeben werden
- Umsatzsteueridentifikationsnummer, soweit der Arzt aufgrund der umfangreichen Gutachtertätigkeiten der Umsatzsteuerpflicht unterliegt
- Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte*
- Heilberufsgesetz NW*

Hinweis: Der Homepage-Betreiber, der eine erforderliche Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig verfügbar hält, handelt gem. § 16 Abs. 2 TMG ordnungswidrig. Nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil v. 20.07.2006, Az.: I ZR 228/03) ist die Verletzung der Informationspflichten zudem eine Wettbewerbsverletzung mit der Folge, dass Homepage-Betreiber abgemahnt werden können. Im Übrigen ist der BGH der Auffassung, dass eine unmittelbare Erreichbarkeit nicht daran scheitert, dass der Nutzer nicht schon in einem Schritt, sondern erst in zwei Schritten zu den benötigten Informationen gelangt. Das Erreichen einer Internetseite mit den vorgegebenen Informationen über zwei Links ist damit ausreichend.

*Die Ärztekammer hält auf ihrer Homepage die Berufsordnung und das Heilberufsgesetz NRW sowohl zum Herunterladen als PDF-Dokument, als auch als HTML-Seite vor, auf die verlinkt werden kann.

IV. Haftungsausschluss für externe Links

Links zu Herstellern oder Händlern sind unzulässig, da es sich hierbei um indirekte Produktempfehlungen handelt. Verlinkungen, die dem Informationsinteresse des Patienten dienen (z. B. Selbsthilfegruppen), sind zulässig.

Zu bedenken ist, dass der Homepagebetreiber nach der Rechtsprechung durch die Anbringung eines Links die Inhalte der verlinkten Seiten ggf. mit zu verantworten hat. Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Urteil v. 01.04.2004, AZ: I ZR 317/01) kommt eine Störerhaftung eines Homepagebetreibers in Betracht, wenn er beim Setzen eines Links auf eine andere Website mit rechtswidrigem Inhalt zumutbare Prüfungspflichten verletzt hat.

Es wird daher empfohlen, einen Haftungsausschluss für externe Links aufzunehmen. Ein sog. "disclaimer" könnte wie folgt lauten:

"Trotz sorgfältiger Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für die Inhalte externer Links sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich".

V. E-Mail-Kontakt

Gegen die Einrichtung eines E-Mail-Kontaktes ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Die Vereinbarung von Terminen per E-Mail ist zulässig.

Problematisch ist die individuelle telekommunikative ärztliche Beratung, die sog. Online-Beratung. Gemäß § 7 Abs. 3 BO dürfen Ärzte individuelle ärztliche Behandlung oder Beratung weder ausschließlich brieflich noch in Zeitungen oder Zeitschriften noch ausschließlich über Kommunikationsnetze durchführen. Die sog. Fernbehandlung ist damit verboten.

VI. Domain-Namen

Domain-Namen müssen so gewählt werden, dass keine berufswidrige Werbung vorliegt.

Unzulässig sind z. B. Domain-Namen wie:

www.bester-orthopäde.de

www.spitzenpraxis.de

www.experte-in-fettabsaugung.de

Bei der Verwendung von Bezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung oder Gattungsbegriffen (Angiologe, Arzt), ohne weitere Individualisierung, ist die Rechtsprechung noch nicht einheitlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gegen einen Domain-Namen wie z. B. www.allgemeinmediziner-ort.de durch einen weiteren Allgemeinmediziner am Ort gegen den mit der Alleinstellung werbenden Arzt bestehen können.

Berufsrechtlich nicht zu beanstandende Namen sind z. B. www.vorname-nachname-hautarzt.de oder www.vorname-nachname-ort.de

Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich auch auf sog. „Metatags“ (Suchworte für Suchmaschinen) und jeden anderen „unsichtbaren“ Text einer Homepage.

B Unzulässige Inhalte einer Praxis-Homepage

Berufswidrige Werbung ist untersagt (§ 27 Abs. 3 BO). Berufswidrige Werbung darf weder veranlasst noch geduldet werden. Werbung im Sinne der Berufsordnung ist jede Maßnahme, die dazu bestimmt ist, auf Patientinnen und Patienten oder auf die Allgemeinheit hinzuwirken mit dem Ziel, die oder den Umworbenen zu einem bestimmten Verhalten zu bewegen.

Ärztinnen und Ärzte haben sich für ihr berufswidriges Verhalten zu verantworten, wenn sie die Werbung vorsätzlich oder fahrlässig begehen bzw. diese Ihnen mittelbar oder unmittelbar zurechnet werden kann.

Im Verhältnis zur Öffentlichkeit oder zur Patientenschaft ist sie insbesondere untersagt, wenn sie

- unwahr
- unsachlich
- unwürdig
- unseriös
- vergleichend
- täuschend oder
- zur Täuschung geeignet
- anpreisend
- primär auf einen Werbeeffect abzielend ist.

Unzulässig sind auch Darstellungen die gegen die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes auf dem Gebiet des Heilwesens (Heilmittelwerbegesetz) oder des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verstoßen.

- Darstellungen, die Patientenaussagen einbeziehen
- Wiedergabe von Krankengeschichten oder Hinweise darauf
- irreführende Erfolgsversprechen
- Bewerbung von Arznei- Heil- und Hilfsmitteln , medizinischen Produkten, Nahrungsergänzungsmitteln, Körperpflege-
gemitteln oder ähnlichen Waren
- Vorher-Nacher-Fotos bei kosmetischen Eingriffen
- ...

Unzulässig sind nach der Rechtsprechung auch folgende Formen der Werbung:

- Werbebanner
- Pop-up-Fenster
- Gewinnspiele
- Gästebücher
- Links zu gewerblichen Unternehmen

Gesetzestexte (Auszüge)

I. Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte

vom 14.11.1998
in der Fassung vom 17. März 2007
(in Kraft getreten am 14. Juli 2007)

§ 17 Niederlassung und Ausübung der Praxis

(1) Die Ausübung ambulanter ärztlicher Tätigkeit außerhalb von Krankenhäusern einschließlich konzessionierter Privatkliniken ist an die Niederlassung in eigener Praxis (Praxissitz) gebunden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes zulassen.

(2) Die Ausübung ambulanter ärztlicher Tätigkeit im Umherziehen, in gewerblicher Form oder bei Beschäftigungsträgern, die gewerbsmäßig ambulante heilkundliche Leistungen erbringen, ist berufswidrig, soweit nicht die Tätigkeit in Krankenhäusern oder konzessionierten Privatkrankenanstalten ausgeübt wird oder gesetzliche Vorschriften etwas anderes zulassen.

(3) Auf Antrag kann die Ärztekammer von den Geboten oder Verboten der Absätze 1 und 2 Ausnahmen gestatten, dies gilt auch zum Zwecke der aufsuchenden medizinischen Gesundheitsversorgung, wenn sichergestellt ist, dass die beruflichen Belange nicht beeinträchtigt werden und die Berufsordnung beachtet wird.

(4) Ärztinnen und Ärzten ist es gestattet, über den Praxissitz hinaus an zwei weiteren Orten ärztlich tätig zu sein. Sie haben Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung ihrer Patientinnen und Patienten an jedem Ort ihrer Tätigkeit zu treffen.

(5) Der Praxissitz ist durch ein Praxisschild kenntlich zu machen. Ärztinnen und Ärzte haben auf ihrem Praxisschild

- den Namen
- die (Fach-)Arztbezeichnung
- die Sprechzeiten sowie
- ggf. die Zugehörigkeit zu einer Berufsausübungsgemeinschaft
- gem. 18 a anzugeben.

Ärztinnen/Ärzte, welche nicht unmittelbar patientenbezogen tätig werden, können von der Ankündigung ihres Praxissitzes durch ein Praxisschild absehen, wenn sie dies der Ärztekammer anzeigen.

(6) Ort und Zeitpunkt der Tätigkeit am Praxissitz sowie die Aufnahme weiterer Tätigkeiten und jede Veränderung haben Ärztinnen und Ärzte der Ärztekammer unverzüglich mitzuteilen.

§ 18 **Berufliche Kooperation**

(1) Ärztinnen und Ärzte dürfen sich zu Berufsausübungsgemeinschaften, Organisationsgemeinschaften, Kooperationsgemeinschaften und Praxisverbänden zusammenschließen. Der Zusammenschluss zur gemeinsamen Ausübung des Arztberufs kann zum Erbringen einzelner Leistungen erfolgen, sofern er nicht lediglich einer Umgehung des § 31 dient. Eine Umgehung liegt insbesondere vor, wenn sich der Beitrag der Ärztin oder des Arztes auf das Erbringen medizinisch-technischer Leistungen auf Veranlassung der übrigen Mitglieder einer Teil-Berufsausübungsgemeinschaft beschränkt oder der Gewinn ohne Grund in einer Weise verteilt wird, die nicht dem Anteil der von ihnen persönlich erbrachten Leistungen entspricht. Die Anordnung einer Leistung, insbesondere aus den Bereichen der Labormedizin, der Pathologie und der bildgebenden Verfahren, stellt keinen Leistungsanteil im Sinne des Satzes 3 dar. Verträge über die Gründung von Teil-Berufsausübungsgemeinschaften sind der Ärztekammer vorzulegen.

(2) Sie dürfen ihren Beruf alleine oder in Gemeinschaft in allen für den Arztberuf zulässigen Gesellschaftsformen ausüben, wenn ihre eigenverantwortliche, medizinisch unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleistet ist. Bei beruflicher Zusammenarbeit, gleich in welcher Form, hat jede Ärztin und jeder Arzt zu gewährleisten, dass die ärztlichen Berufspflichten eingehalten werden.

(3) Die Zugehörigkeit zu bis zwei weiteren Berufsausübungsgemeinschaften im Rahmen des § 17 Abs. 4 ist zulässig. Die Berufsausübungsgemeinschaft erfordert einen gemeinsamen Praxissitz. Eine Berufsausübungsgemeinschaft mit mehreren Praxissitzen ist zulässig, wenn an dem jeweiligen Praxissitz verantwortlich mindestens ein Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft hauptberuflich tätig ist.

(4) Bei allen Formen der ärztlichen Kooperation muss die freie Arztwahl gewährleistet bleiben.

(5) Soweit Vorschriften dieser Berufsordnung Regelungen des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (PartGG) vom 25.07.2004 – BGBl. I S. 1744) einschränken, sind sie vorrangig aufgrund von § 1 Abs. 3 PartGG.

(6) Alle Zusammenschlüsse nach Absatz 1 sowie deren Änderung und Beendigung sind der zuständigen Ärztekammer anzuzeigen. Sind für die beteiligten Ärztinnen und Ärzte mehrere Ärztekammern zuständig, so ist jede Ärztin und jeder Arzt verpflichtet, die für ihn zuständige Kammer auf alle am Zusammenschluss beteiligten Ärztinnen und Ärzte hinzuweisen.

§ 18 a **Ankündigung von Berufsausübungsgemeinschaften und sonstigen Kooperationen**

(1) Bei Berufsausübungsgemeinschaften von Ärztinnen und Ärzten sind – unbeschadet des Namens einer Partnerschaftsgesellschaft oder einer juristischen Person des Privatrechts – die Namen und Arztbezeichnungen aller in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Ärztinnen und Ärzte sowie die Rechtsform anzukündigen. Bei mehreren Praxissitzen gemäß § 17 Abs. 4 ist jeder Praxissitz gesondert anzukündigen. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Fortführung eines Na-

mens einer/eines nicht mehr berufstätigen, ausgeschiedenen oder verstorbenen Partnerin/Partners ist unzulässig.

(2) Bei Kooperationen gemäß § 23 a muss sich die Ärztin oder der Arzt in ein gemeinsames Praxisschild mit den Kooperationspartnern aufnehmen lassen. Bei Partnerschaftsgesellschaften gemäß § 23 b darf die Ärztin oder der Arzt, wenn die Angabe seiner Berufsbezeichnung vorgesehen ist, nur gestatten, dass die Bezeichnung „Ärztin“ oder „Arzt“ oder eine andere fñhrbare Bezeichnung angegeben wird.

(3) Zusammenschlüsse zu Organisationsgemeinschaften dürfen angekündigt werden. Die Zugehörigkeit zu einem Praxisverbund gemäß § 23 c kann durch Hinzufügen des Namens des Verbundes angekündigt werden.

§ 19

Beschäftigung angestellter Ärztinnen und Ärzte

(1) Ärztinnen und Ärzte müssen die Praxis persönlich ausüben. Die Beschäftigung ärztlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Praxis setzt die Leitung der Praxis durch die niedergelassene Ärztin oder den niedergelassenen Arzt voraus. Die Ärztin oder der Arzt hat die Beschäftigung der ärztlichen Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters der Ärztekammer anzuzeigen.

(2) Ärztinnen und Ärzte dürfen nur zu angemessenen Bedingungen beschäftigt werden. Angemessen sind insbesondere Bedingungen, die der beschäftigten Ärztin oder dem beschäftigten Arzt eine angemessene Vergütung gewähren sowie angemessene Zeit zur Fortbildung einräumen und bei der Vereinbarung von Wettbewerbsverboten eine angemessene Ausgleichszahlung vorsehen.

(3) Über die in der Praxis angestellten Ärztinnen und Ärzte müssen die Patientinnen und Patienten in geeigneter Weise informiert werden.

§ 23 a

Medizinische Kooperationsgemeinschaft zwischen Ärzten und Angehörigen anderer Fachberufe

(1) Ärztinnen und Ärzte können sich auch mit selbstständig tätigen und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung befugten Berufsangehörigen anderer akademischer Heilberufe im Gesundheitswesen oder staatlicher Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen sowie anderer Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftlern und Angehörigen sozialpädagogischer Berufe – auch beschränkt auf einzelne Leistungen – zur kooperativen Berufsausübung zusammenschließen (medizinische Kooperationsgemeinschaft). Die Kooperation ist in Form einer Partnerschaftsgesellschaft nach dem PartGG oder aufgrund eines schriftlichen Vertrages über die Bildung einer Kooperationsgemeinschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer juristischen Person des Privatrechts gestattet. Ärztinnen und Ärzten ist ein solcher Zusammenschluss im Einzelnen nur mit solchen anderen Berufsangehörigen und in der Weise erlaubt, dass diese in ihrer Verbindung mit der Ärztin oder dem Arzt einen gleichgerichteten oder integrierenden diagnostischen oder therapeutischen Zweck bei der Heilbehandlung, auch auf dem Gebiete der Prävention und Rehabilitation, durch räumlich nahes und koordi-

niertes Zusammenwirken aller beteiligten Berufsangehörigen erfüllen können. Darüber hinaus muss der Kooperationsvertrag gewährleisten, dass

- a. die eigenverantwortliche und selbständige Berufsausübung der Ärztin oder des Arztes gewahrt ist;
- b. die Verantwortungsbereiche der Partner gegenüber den Patientinnen und Patienten getrennt bleiben;
- c. medizinische Entscheidungen, insbesondere über Diagnostik und Therapie, ausschließlich die Ärztin oder der Arzt trifft, sofern nicht die Ärztin oder der Arzt nach ihrem oder seinem Berufsrecht den in der Gemeinschaft selbstständig tätigen Berufsangehörigen eines anderen Fachberufs solche Entscheidungen überlassen darf;
- d. der Grundsatz der freien Arztwahl gewahrt bleibt;
- e. die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt zur Unterstützung in den diagnostischen Maßnahmen oder zur Therapie auch andere als die in der Gemeinschaft kooperierenden Berufsangehörigen hinzuziehen kann;
- f. die Einhaltung der berufsrechtlichen Bestimmungen der Ärztinnen und Ärzte, insbesondere die Pflicht zur Dokumentation, das Verbot der berufswidrigen Werbung und die Regeln zur Erstellung einer Honorarforderung von den übrigen Partnerinnen und Partnern beachtet wird;
- g. sich die medizinische Kooperationsgemeinschaft verpflichtet, im Rechtsverkehr die Namen aller Partnerinnen und Partner und ihre Berufsbezeichnungen anzugeben und - sofern es sich um eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft handelt - den Zusatz "Partnerschaft" zu führen.

Die Voraussetzungen der Buchstaben a - f gelten bei der Bildung einer juristischen Person des Privatrechts entsprechend. Der Name der juristischen Person muss neben dem Namen einer ärztlichen Gesellschafterin oder eines ärztlichen Gesellschafters die Bezeichnung "Medizinische Kooperationsgemeinschaft" enthalten. Unbeschadet des Namens sind die Berufsbezeichnungen aller in der Gesellschaft tätigen Berufe anzukündigen.

(2) Die für die Mitwirkung der Ärztin oder des Arztes zulässige berufliche Zusammensetzung der Kooperation im Einzelnen richtet sich nach dem Gebot des Absatzes 1 Satz 3; es ist erfüllt, wenn Angehörige aus den vorgenannten Berufsgruppen kooperieren, die mit der Ärztin oder dem Arzt entsprechend ihrem oder seinem Fachgebiet einen gemeinschaftlich erreichbaren medizinischen Zweck nach der Art ihrer beruflichen Kompetenz zielbezogen erfüllen können.

§ 23 b

Beteiligung von Ärztinnen und Ärzten an sonstigen Partnerschaften

Ärztinnen und Ärzten ist es gestattet, in Partnerschaften gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 PartGG mit Angehörigen anderer Berufe als den in § 23 a beschriebenen zusammenzuarbeiten, wenn sie in der Partnerschaft nicht die Heilkunde am Menschen ausüben. Der Eintritt in eine solche Partnerschaftsgesellschaft ist der Ärztekammer anzuzeigen.

§ 23 c Praxisverbund

(1) Ärztinnen und Ärzte dürfen, auch ohne sich zu einer Berufsausübungsgemeinschaft zusammenzuschließen, eine Kooperation verabreden (Praxisverbund), welche auf die Erfüllung eines durch gemeinsame oder gleichgerichtete Maßnahmen bestimmten Versorgungsauftrags oder auf eine andere Form der Zusammenarbeit zur Patientenversorgung, z. B. auf dem Felde der Qualitätssicherung oder Versorgungsbereitschaft, gerichtet ist. Die Teilnahme soll allen dazu bereiten Ärztinnen und Ärzten ermöglicht werden; soll die Möglichkeit zur Teilnahme beschränkt werden, z. B. durch räumliche oder qualitative Kriterien, müssen die dafür maßgeblichen Kriterien für den Versorgungsauftrag notwendig und nicht diskriminierend sein und der Ärztekammer gegenüber offen gelegt werden. Ärztinnen und Ärzte in einer zulässigen Kooperation dürfen die medizinisch gebotene oder von der Patientin oder dem Patienten gewünschte Überweisung an nicht dem Verbund zugehörige Ärztinnen und Ärzte nicht behindern.

(2) Die Bedingungen der Kooperation nach Absatz 1 müssen in einem schriftlichen Vertrag niedergelegt werden, der der Ärztekammer vorgelegt werden muss.

(3) In eine Kooperation nach Absatz 1 können auch Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehakliniken und Angehörige anderer Gesundheitsberufe nach § 23 a einbezogen werden, wenn die Grundsätze nach § 23 a gewahrt sind.

§ 27 Erlaubte Information und berufswidrige Werbung

(1) Zweck der nachstehenden Vorschriften der Berufsordnung ist die Gewährleistung des Patientenschutzes durch sachgerechte und angemessene Information und die Vermeidung einer dem Selbstverständnis der Ärztin / des Arztes zuwiderlaufenden Kommerzialisierung des Arztberufs.

(2) Auf dieser Grundlage sind der Ärztin / dem Arzt sachliche, berufsbezogene Informationen gestattet.

(3) Berufswidrige Werbung ist Ärztinnen und Ärzten untersagt. Ärztinnen / Ärzte dürfen eine solche Werbung weder veranlassen noch dulden. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. Werbeverbote aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

(4) Die Ärztin / Der Arzt kann

1. nach der Weiterbildungsordnung erworbene Bezeichnungen,
2. nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen,
3. bis zu drei besondere Leistungsangebote nach eigenen Angaben und
4. organisatorische Hinweise

ankündigen.

(5) Die nach Absatz 4 Nr. 1 erworbenen Bezeichnungen dürfen nur in der nach der Weiterbildungsordnung zulässigen Form geführt werden. Ein Hinweis auf die verleihende Ärztekammer ist zulässig. Andere Qualifikationen und besondere Leistungsangebote nach eigenen Angaben dürfen nur angekündigt werden, wenn diese Angaben nicht mit solchen nach geregelter Weiterbildungsrecht erworbenen Qualifikationen verwechselt werden können. Die Angaben nach Absatz 4 Nrn. 1 und 2 sind nur zulässig, wenn die Ärztin / der Arzt die umfassten Tätigkeiten nicht nur gelegentlich ausübt.

(6) Besondere Leistungen können angekündigt und müssen mit dem Zusatz" besonderes Leistungsangebot nach eigenen Angaben" gekennzeichnet werden. Zur Ankündigung dieser Angaben ist berechtigt, wer diese Leistung/en seit mindestens zwei Jahren in erheblichem Umfang erbringt und dies auf Verlangen der Ärztekammer nachweisen kann.

(7) Die Ärztin / Der Arzt hat der Ärztekammer auf deren Verlangen die zur Prüfung der Voraussetzungen der Ankündigung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Ärztekammer ist befugt, ergänzende Auskünfte zu verlangen.

II. Heilmittelwerbe-gesetz (HWG)

vom 19.10.1994
in der Fassung vom 29.08.2005

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Werbung für

1. Arzneimittel im Sinne des § 2 des Arzneimittelgesetzes,

1.a. Medizinprodukte im Sinne des § 3 des Medizinproduktgesetzes,

2. andere Mittel, Verfahren, Behandlungen und Gegenstände, soweit sich die Werbeaussage auf die Erkennung, Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhaften Beschwerden bei Mensch oder Tier bezieht, sowie operative plastisch-chirurgische Eingriffe, soweit sich die Werbeaussage auf die Veränderung des menschlichen Körpers ohne medizinische Notwendigkeit bezieht.

(2) Andere Mittel im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind kosmetische Mittel im Sinne des § 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes. Gegenstände im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind auch Gegenstände zur Körperpflege im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

(3) Eine Werbung im Sinne dieses Gesetzes ist auch das Ankündigen oder Anbieten von Werbeaussagen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet.

(4) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Werbung für Gegenstände zur Verhütung von Unfallschäden.

(5) ...

(6) ...

§ 3 Irreführende Werbung

Unzulässig ist eine irreführende Werbung. Eine Irreführung liegt insbesondere dann vor,

1. wenn Arzneimitteln, Medizinprodukten, Verfahren, Behandlungen, Gegenständen oder anderen Mitteln eine therapeutische Wirksamkeit oder Wirkungen beigelegt werden, die sich nicht haben,
2. wenn fälschlich der Eindruck erweckt wird, dass
 - a) ein Erfolg mit Sicherheit erwartet werden kann
 - b) bei bestimmungsgemäßem oder längerem Gebrauch keine schädlichen Wirkungen eintreten
 - c) die Werbung nicht zu Zwecken des Wettbewerbs veranstaltet wird
3. wenn unwahre oder zur Täuschung geeignete Angaben
 - a) über die Zusammensetzung oder Beschaffenheit von Arzneimitteln, Medizinprodukten, Gegenständen oder anderen Mitteln oder über die Art und Weise der Verfahren oder Behandlungen oder
 - b) über die Person, Vorbildung, Befähigung oder Erfolge des Herstellers, Erfinders oder der für sie tätigen oder tätig gewesenen Personen gemacht werden.

§ 11 Unzulässige Formen der Publikumswerbung

- (1) Außerhalb der Fachkreise darf für Arzneimittel, Verfahren, Behandlungen, Gegenstände oder andere Mittel nicht geworben werden
1. mit Gutachten, Zeugnissen, wissenschaftlichen oder fachlichen Veröffentlichungen sowie mit Hinweisen darauf,
 2. mit Angaben, dass das Arzneimittel, das Verfahren, die Behandlung, der Gegenstand oder das andere Mittel ärztlich, zahnärztlich, tierärztlich oder anderweitig fachlich empfohlen oder geprüft ist oder angewendet wird,
 3. mit der Wiedergabe von Krankengeschichten sowie mit Hinweisen darauf,
 4. mit der bildlichen Darstellung von Personen in der Berufskleidung oder bei der Ausübung der Tätigkeit von Angehörigen der Heilberufe, des Heilgewerbes oder des Arzneimittelhandels,
 5. mit der bildlichen Darstellung
 - a) von Veränderungen des menschlichen Körpers oder seiner Teile durch Krankheiten, Leiden oder Körperschäden,

- b) der Wirkung eines Arzneimittels, eines Verfahrens, einer Behandlung, eines Gegenstandes oder eines anderen Mittels durch vergleichende Darstellung des Körperzustandes oder des Aussehens vor und nach der Anwendung,
 - c) des Wirkungsvorganges eines Arzneimittels, eines Verfahrens, einer Behandlung, eines Gegenstandes oder eines anderen Mittels am menschlichen Körper oder an seinen Teilen,
6. mit fremd- oder fachsprachlichen Bezeichnungen, soweit sie nicht in den allgemeinen deutschen Sprachgebrauch eingegangen sind,
 7. mit einer Werbeaussage, die geeignet ist, Angstgefühle hervorzurufen oder auszunutzen,
 8. durch Werbevorträge, mit denen ein Feilbieten oder eine Entgegennahme von Anschriften verbunden ist,
 9. mit Veröffentlichungen, deren Werbezweck missverständlich oder nicht deutlich erkennbar ist,
 10. mit Veröffentlichungen, die dazu anleiten, bestimmte Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhafte Beschwerden beim Menschen selbst zu erkennen und mit den in der Werbung bezeichneten Arzneimitteln, Gegenständen, Verfahren, Behandlungen oder anderen Mitteln zu behandeln sowie mit entsprechenden Anleitungen in audiovisuellen Medien,
 11. mit Äußerungen Dritter, insbesondere mit Dank-, Anerkennungs- oder Empfehlungsschreiben, oder mit Hinweisen auf solche Äußerungen,
 12. mit Werbemaßnahmen, die sich ausschließlich oder überwiegend an Kinder unter 14 Jahren richten,
 13. mit Preisausschreiben, Verlosungen oder anderen Verfahren, deren Ergebnis vom Zufall abhängig ist,
 14. durch die Abgabe von Mustern oder Proben von Arzneimitteln oder durch Gutscheine dafür,
 15. durch die nicht verlangte Abgabe von Mustern oder Proben von anderen Mitteln oder Gegenständen oder durch Gutscheine dafür.

Für Medizinprodukte gilt Satz 1 Nr. 6 bis 9, 11 und 12 entsprechend.

- (2) Außerhalb der Fachkreise darf für Arzneimittel zur Anwendung bei Menschen nicht mit Angaben geworben werden, die nahe legen, dass die Wirkung des Arzneimittels einem anderen Arzneimittel oder einer anderen Behandlung entspricht oder überlegen ist.

§ 12 Publikumswerbung für bestimmte Krankheiten

- (1) Die Werbung für Arzneimittel oder Medizinprodukte außerhalb der Fachkreise darf sich nicht auf die Erkennung, Verhütung, Beseitigung oder Linderung der in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Krankheiten oder Leiden beim Menschen oder Tier beziehen. Abschnitt A Nr. 2 bis 7 der Anlage findet keine Anwendung auf die Werbung für Medizinprodukte.
- (2) Die Werbung für andere Mittel, Verfahren, Behandlungen oder Gegenstände außerhalb der Fachkreise darf sich nicht auf die Erkennung, Beseitigung oder Linderung dieser Krankheiten oder Leiden beziehen. Dies gilt nicht für die Werbung für Verfahren oder Behandlungen in Heilbädern, Kurorten und Kuranstalten.

Anlage zu § 12

Krankheiten und Leiden, auf die sich die Werbung gem. § 12 nicht beziehen darf.

Krankheiten und Leiden beim Menschen

1. Nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 (BGBL. I S. 1045) meldepflichtige, durch Krankheitserreger verursachte Krankheiten,
2. Geschwulstkrankheiten,
3. Krankheiten des Stoffwechsels und der inneren Sekretion, ausgenommen Vitamin- und Mineralstoffmangel und alimentäre Fettsucht,
4. Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe, ausgenommen Eisenmangelanämie,
5. Organische Krankheiten
 - a) des Nervensystems,
 - b) der Augen und Ohren,
 - c) des Herzens und der Gefäße, ausgenommen allgemeine Arteriosklerose, Varikose und Frostbeulen,
 - d) der Leber und des Pankreas,
 - e) der Harn- und Geschlechtsorgane,
6. Geschwüre des Magens und des Darms,
7. Epilepsie,
8. Geisteskrankheiten,
9. Trunksucht,
10. Krankhafte Komplikationen der Schwangerschaft, der Entbindung und des Wochenbetts.

III. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

vom 03.07.2004

§ 3 Verbot unlauteren Wettbewerbs

Unlautere Wettbewerbshandlungen, die geeignet sind, den Wettbewerb zum Nachteil der Mitbewerber, der Verbraucher oder der sonstigen Marktteilnehmer nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen, sind unzulässig.

§ 4 Beispiele unlauteren Wettbewerbs

Unlauter im Sinne von § 3 handelt insbesondere, wer

1. Wettbewerbshandlungen vornimmt, die geeignet sind, die Entscheidungsfreiheit der Verbraucher oder sonstiger Marktteilnehmer durch Ausübung von Druck, in menschenverachtender Weise oder durch sonstigen unangemessenen unsachlichen Einfluss zu beeinträchtigen;
2. Wettbewerbshandlungen vornimmt, die geeignet sind, die geschäftliche Unerfahrenheit insbesondere von Kindern oder Jugendlichen, die Leichtgläubigkeit, die Angst oder die Zwangslage von Verbrauchern auszunutzen;
3. den Werbecharakter von Wettbewerbshandlungen verschleiert;
4. bei Verkaufsförderungsmaßnahmen wie Preisnachlässen, Zugaben oder Geschenken die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme nicht klar und eindeutig angibt;
5. bei Preisausschreiben oder Gewinnspielen mit Werbecharakter die Teilnahmebedingungen nicht klar und eindeutig angibt;
6. die Teilnahme von Verbrauchern an einem Preisausschreiben oder Gewinnspiel von dem Erwerb einer Ware oder der Inanspruchnahme einer Dienstleistung abhängig macht, es sei denn, das Preisausschreiben oder Gewinnspiel ist naturgemäß mit der Ware oder der Dienstleistung verbunden;
7. die Kennzeichen, Waren Dienstleistungen, Tätigkeiten oder persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Mitbewerbers herabsetzt oder verunglimpft;
8. über die Waren, Dienstleistungen oder das Unternehmen eines Mitbewerbers oder über den Unternehmer oder ein Mitglied der Unternehmensleitung Tatsachen behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Unternehmens oder den Kredit des Unternehmers zu schädigen, sofern die Tatsachen nicht erweislich wahr sind; handelt es sich um vertrauliche Mitteilungen und hat der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse, so ist die Handlung nur dann unlauter, wenn die Tatsachen der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet wurden;

9. Waren oder Dienstleistungen anbietet, die eine Nachahmung der Waren oder Dienstleistungen eines Mitbewerbers sind, wenn er
 - a) eine vermeidbare Täuschung der Abnehmer über die betriebliche Herkunft herbeiführt,
 - b) die Wertschätzung der nachgeahmten Ware oder Dienstleistung unangemessen ausnutzt oder beeinträchtigt oder
 - c) die für die Nachahmung erforderlichen Kenntnisse oder Unterlagen unredlich erlangt hat;
10. Mitbewerber gezielt behindert;
11. einer gesetzlichen Vorschrift zuwider handelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln.

§ 5 Irreführende Werbung

- (1) Unlauter im Sinne von § 3 handelt, wer irreführend wirbt,
- (2) Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Werbung irreführend ist, sind alle ihre Bestandteile zu berücksichtigen, insbesondere in ihr enthaltene Angaben über:
 1. die Merkmale der Waren oder Dienstleistungen wie Verfügbarkeit, Art, Ausführung, Zusammensetzung, Verfahren und Zeitpunkt der Herstellung oder Erbringung, die Zwecktauglichkeit, Verwendungsmöglichkeit, Menge Beschaffenheit, die geographische oder betriebliche Herkunft oder die von der Verwendung zu erwartenden Ergebnisse und wesentlichen Bestandteile von Tests der Waren oder Dienstleistungen;
 2. den Anlass des Verkaufs und den Preis oder die Art und Weise, in der er berechnet wird, und die Bedingungen, unter denen die Waren geliefert oder die Dienstleistungen erbracht werden;
 3. die geschäftlichen Verhältnisse, insbesondere die Art, die Eigenschaften und die Rechte des Werbenden, wie seine Identität und sein Vermögen, seine geistigen Eigentumsrechte, seine Befähigung oder seine Auszeichnungen oder Ehrungen.

Bei der Beurteilung, ob das Verschweigen einer Tatsache irreführend ist, sind insbesondere deren Bedeutung für die Entscheidung zum Vertragsabschluss nach der Verkehrsauffassung sowie die Eignung des Verschweigens zur Beeinflussung der Entscheidung zu berücksichtigen.

- (3) Angaben im Sinne von Absatz 2 sind auch Angaben im Rahmen vergleichender Werbung sowie bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen, die darauf zielen und geeignet sind, solche Angaben zu ersetzen.

§ 6 Vergleichende Werbung

- (1) Vergleichende Werbung ist jede Werbung, die unmittelbar oder mittelbar einen Mitbewerber oder die von einem Mitbewerber angebotenen Waren oder Dienstleistungen erkennbar macht.
- (2) Unlauter im Sinne von § 3 handelt, wer vergleichend wirbt, wenn der Vergleich
1. sich nicht auf Waren oder Dienstleistungen für den gleichen Bedarf oder dieselbe Zweckbestimmung bezieht;
 2. nicht objektiv auf eine oder mehrere wesentliche, relevante, nachprüfbar und typische Eigenschaften oder den Preis dieser Waren oder Dienstleistungen bezogen ist,
 3. im geschäftlichen Verkehr zu Verwechslungen zwischen demwerbenden und einem Mitbewerber oder zwischen den von diesen angebotenen Waren oder Dienstleistungen oder den von ihnen verwendeten Kennzeichen führt,
 4. die Wertschätzung des von einem Mitbewerber verwendeten Kennzeichens in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt,
 5. die Waren, Dienstleistungen, Tätigkeiten oder persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Mitbewerbers herabsetzt oder verunglimpft oder
 6. eine Ware oder Dienstleistung als Imitation oder Nachahmung einer unter einem geschützten Kennzeichen vertriebenen Ware oder Dienstleistung darstellt.

§ 7 Unzumutbare Belästigungen

- (1) Unlauter im Sinne von § 3 handelt, wer einen Marktteilnehmer in unzumutbarer Weise belästigt.
- (2) Eine unzumutbare Belästigung ist insbesondere anzunehmen
1. bei einer Werbung, obwohl erkennbar ist, dass der Empfänger diese Werbung nicht wünscht;

2. bei einer Werbung mit Telefonanrufen gegenüber Verbrauchern ohne deren Einwilligung oder gegenüber sonstigen Marktteilnehmern ohne deren zumindest mutmaßliche Einwilligung;
 3. bei einer Werbung unter Verwendung von automatischen Anrufmaschinen, Faxgeräten oder elektronischer Post, ohne dass eine Einwilligung des Adressaten vorliegt;
 4. bei einer Werbung mit Nachrichten, bei der die Identität des Absenders, in dessen Auftrag die Nachricht übermittelt wird, verschleiert oder verheimlicht wird oder bei der keine gültige Adresse vorhanden ist, an die der Empfänger eine Aufforderung zur Einstellung solcher Nachrichten richten kann, ohne dass hierfür andere als Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 Nr. 3 ist eine unzumutbare Belästigung bei einer Werbung unter Verwendung elektronischer Post nicht anzunehmen, wenn
1. ein Unternehmer im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung von dem Kunden dessen elektronische Postadresse erhalten hat
 2. der Unternehmer die Adresse zur Direktwerbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen verwendet,
 3. der Kunde der Verwendung nicht widersprochen hat und
 4. der Kunde bei Erhebung der Adresse und bei jeder Verwendung klar und deutlich darauf hingewiesen wird, dass er der Verwendung jederzeit widersprechen kann, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Kapitel 2 Rechtsfolgen

§ 8 Beseitigung und Unterlassung

- (1) Wer dem § 3 zuwiderhandelt, kann auf Beseitigung und bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Unterlassung besteht bereits dann, wenn eine Zuwiderhandlung droht.
- (2) Werden die Zuwiderhandlungen in einem Unternehmen von einem Mitarbeiter oder Beauftragten begangen, so sind der Unterlassungsanspruch und der Beseitigungsanspruch auch gegen den Inhaber des Unternehmens begründet.

§ 9 Schadensersatz

Wer dem § 3 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, ist den Mitbewerbern zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Gegen verantwortliche Personen von periodischen Druckschriften kann der Anspruch auf Schadensersatz nur bei einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung geltend gemacht werden.

IV. Telemediengesetz

§ 5 Allgemeine Informationspflichten

(1) Diensteanbieter haben für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen,
2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,
3. soweit der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,
4. das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,
5. soweit der Dienst in Ausübung eines Berufs im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25, 1995 Nr. L 17 S. 20), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 184 S. 31), angeboten oder erbracht wird, Angaben über
 - a die Kammer, welcher die Diensteanbieter angehören,
 - b die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist,
 - c die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind,
6. in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung besitzen, die Angabe dieser Nummer,
7. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, die Angabe hierüber.

(2) Weitergehende Informationspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.